

Kind lügt- Eltern glauben ihm bedingungslos

Beitrag von „Sabi“ vom 16. März 2006 12:39

Mir schien die Frage sei nicht eindeutig geklärt worden, da habe ich heute (hatte eine Freistunde) mal relevante Stellen in der BASS nachgeschlagen.

1. Im SchVG (Schulverwaltungsgesetz) § 26a steht unter
(3) Körperliche Züchtigung ist unzulässig.

Heißt: Kinder darf man nicht anfassen, um ihnen weh zu tun, um sie zu bestrafen - rausbringen.
Heißt aber auch: Kinder darf man trösten, ihnen hochhelfen, sie aufmunternd Loben, etc.

Wie bereits von anderen Usern erwähnt zählt hier allein die Absicht.

Ist allen Anwesenden deutlich mit welcher Absicht (einer **nicht strafenden**) man das Kind anfasst, so ist das in Ordnung.

Ein Kind vor die Tür *befördern* ist somit nicht zulässig.

Interpretiere ich das falsch?

2. In der Allgemeinen Schulordnung: Verwaltungsvorschriften unter §12 AScho-Aufsicht steht mehr als deutlich, wann und wie (bspw. wie lange vor dem Unterricht, wie in den Pausen, wie am Bus) Schüler zu beaufsichtigen sind.

Heißt ganz klar: Schüler muss man auch während des Unterrichts beaufsichtigen.

Vor die Tür stellen ist nicht, nicht mal mit runtergedrückter Klinke.

Grüße, Sabi